

Förderrichtlinien der NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen für die Bezuschussung von Maßnahmen des *kommunalen Aktionsprogramms Insekten- und Naturschutz*

Präambel

Die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse an Kommunen, Vereine und Verbände, die freiwillig Blühflächen anlegen, Obstbäume pflanzen oder eine faunaschonende Mähtechnik einsetzen wollen.

I. Zuwendungszweck

Mit Hilfe der bezuschussten Maßnahmen sollen insektenfreundliche Blühflächen angelegt, Streuobst an Wegen, auf Wiesen und anderen geeigneten Plätzen gepflanzt sowie Balkenmähwerke beschafft und zur faunaschonenden Pflege eingesetzt werden. Dadurch wird die wichtige Biotopvernetzung gefördert und gleichzeitig der Reiz der Landschaft erhöht.

Die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen fördert Maßnahmen nach näherer Maßgabe der Ziffer III.

II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind kreisangehörige Kommunen des Landkreises Uelzen für alle Maßnahmen, sowie Vereine und Verbände bzw. deren Ortsgruppen mit Sitz im Landkreis Uelzen für die Maßnahmen 1 und 2.

III. Förderungsfähige Maßnahmen

1. Blühfläche

Mit dieser Maßnahme wird die Beschaffung von zertifiziertem REGIO-Saatgut (nach RegioZert® oder VWW-Regiosaat®) aus dem Ursprungsgebiet Nordwestdeutsches Tiefland für die Anlage von blütenreichen und somit insektenfreundlichen Flächen gefördert. Insbesondere Rasenflächen, aber auch andere intensiv genutzte Bereiche, kommen für eine Flächenumwandlung in Frage. Darüber hinaus werden weitere, gut geeignete Standorte für die eben näher bezeichnete Neuanlage gefördert.

2. Obstbäume

Mit dieser Maßnahme wird die Beschaffung von Obstbäumen, entsprechenden Baumpfählen, Bindematerial sowie Fege- und Verbissschutz für die freiwillige Pflanzung von Obstbäumen an Wegen und Plätzen sowie auf Wiesen und Weiden gefördert.

Hierfür kommen ausschließlich Hochstämme 2xv (zweimal verpflanzt) mit einer Mindeststammhöhe von 1,80 m in Frage. Darüber hinaus müssen die Obstbäume solche regional typischer, robuster, an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasster norddeutscher Obstsorten sein, welche auf einer Sämlings- oder einer anderen stark wachsenden Unterlagensorte veredelt worden sind, um die Voraussetzungen für gesunde und langjährige Obstbäume zu schaffen.

3. Balkenmähwerke

Mit dieser Maßnahme wird die Anschaffung von Balkenmähwerken gefördert. Durch den Einsatz dieser Technik kann die Pflege von kommunalen Blühflächen und Wegeseitenräumen ökologisch wertvoll und faunaschonend praktiziert werden.

IV. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Es sind nur die notwendigen und angemessenen Ausgaben in Höhe von **90 %** förderfähig, die nach Abzug von Leistungen Dritter (z.B. EU, Bund, Land, sonstige Verbände), gewährter Rabatte, Skonti und sonstigen Vergünstigungen sowie Kreditbeschaffungskosten verbleiben. Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG 2005) als Vorsteuer abziehbar ist, zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Mindestzuwendung (Bagatellgrenze) je Antrag beträgt 500 EUR, die Höchstzuwendung 5.000 EUR.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in der Bewilligungsmitteilung bestimmten Zuwendungszweckes verwendet werden.

Die Zweckbindungsfrist für die Maßnahme Blühflächen beträgt 3 Jahre. Die Zweckbindungsfrist für die Maßnahme Obstbäume beträgt 20 Jahre. Die Zeiträume beginnen ab dem Datum der Fertigstellung der Maßnahme. Die Fertigstellung wird mit einer Abschlussmeldung und Fotos der Maßnahme durch den Antragsteller bestätigt. Die Zweckbindungsfrist für die Maßnahme Balkenmähwerke beträgt 10 Jahre ab dem Kaufdatum.

V. Verfahren und Auflagen

1. Zuschüsse werden nur auf einen begründeten und mit einem Kostenplan versehenen schriftlichen Antrag gewährt. Aus dem Kostenplan muss die Gesamtfinanzierung des Projektes ersichtlich sein. Dem Antrag auf Förderung der Maßnahme 1 oder 2 sind Karten beizufügen, aus denen Lage und Flächengröße ersichtlich sind.
2. Anträge sind bis spätestens 31.12.2021 vollständig bei der NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen einzureichen.
3. Der Antragsteller ist verpflichtet, Eigenmittel in angemessener Höhe einzusetzen und Finanzierungshilfen nach anderen Vorschriften geltend zu machen.
4. Über eine Zuwendung erhält der Antragsteller eine Zuwendungsmitteilung, die neben allgemeinen Regelungen weitere – je nach Lage des Einzelfalls – erforderliche Nebenbestimmungen enthält.
5. Zuwendungen erfolgen nur, wenn der Antragsteller oder Dritte nicht bereits durch andere rechtliche Verpflichtungen zur Durchführung verpflichtet sind.
6. Es werden nur Vorhaben gefördert, die nicht vor der Bewilligung begonnen worden sind.
7. Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Umsetzung der Maßnahme (Abschlussmeldung des Antragstellers), die ordnungsgemäße Sicherung und Pflege des Projekts hinsichtlich der Maßnahmen „Blühfläche“ bzw. „Obstbäume“ für den Zeitraum der jeweiligen, unter IV Abs. 5 genannten Zweckbindungsfristen zu gewährleisten. Insbesondere sind Ausfälle von mehr als 10% der eingebrachten Obstbäume in angemessener Höhe auf Kosten des Antragstellers zu ersetzen. Antragsteller der Förderung der Maßnahme „Balkenmähwerke“ verpflichten sich, die erworbenen Balkenmähwerke für den Zweckbindungszweck zu verwenden und diese vor Ablauf der entsprechenden Zweckbindungsfrist nicht an Dritte zu veräußern.
8. Die Frist für die Umsetzung der bewilligten Projekte beginnt mit dem Zugang der Zuwendungsmitteilung und endet mit dem Ablauf eines Jahres, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. April 2022.
9. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben und Sachleistungen vom Antragsteller erbracht, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip).
10. Der Zuwendungsempfänger hat der NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen innerhalb von 6 Monaten nach Umsetzung der Maßnahme unaufgefordert einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Hierzu können ergänzend eine Abschlussmeldung und Fotos der Maßnahme verwendet werden.

11. Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit über die Förderung seines Projektes durch die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen zu informieren. Zu diesem Zweck hat er in unmittelbarer Nähe zum Projekt gut sichtbar ein Schild zu platzieren, aus dem diese Information hervorgeht. Das verpflichtend zu verwendende Schild wird dem Zuwendungsempfänger durch die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen zur Verfügung gestellt.
12. Ein Anspruch auf Zuwendungen nach diesen Richtlinien steht den Antragstellern nicht zu. Die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen entscheidet, erforderlichenfalls unter Einholung fachlicher Stellungnahmen Dritter, über die Bewilligung durch Mitteilung nach Maßgabe der vorstehenden Leitlinien aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

VI. Widerruf, Erstattung

1. Die Bewilligungsmitteilung soll widerrufen und die gewährte Zuwendung zurückfordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger gegen die Auflagen oder den Zweck der Zuwendung verstößt.
2. Die Zuwendung ist zu erstatten, sobald eine Bewilligungsmitteilung aufgehoben wird.
3. Erstattungsansprüche sind mit 6 v. H. ab dem Zeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtung zu verzinsen.

VII. Ergänzende Vorschriften

In Ergänzung der vorgenannten Regelungen gilt für Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien die Allgemeine Richtlinie des Landkreises Uelzen über die Gewährung und Verwendung von freiwilligen Zuwendungen (Zuwendungsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

VIII. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten an dem auf ihre Bekanntmachung nachfolgenden Tag in Kraft.

Uelzen, den 01.03.2021



Stephan Fritsch
Geschäftsführer
NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen